ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

betreffend das gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 von Italien vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(85/288/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur(1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die italienische Regierung hat am 15. Februar 1985 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für Aquakultur, nachstehend „das Programm" genannt, übermittelt. Am 4. März 1985 hat sie die letzten ergänzenden Angaben zu diesem Programm mitgeteilt.

Die Durchführung des Programms deckt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 mindestens die für die gemeinsame Maßnahme geplante Dauer.

Das Programm enthält die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 aufgeführten Angaben.

Die Aquakultur in Italien ist durch eine traditionelle Muschelzucht und „vallicultura" genannte Fischzucht in Brackwasserteichen von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung gekennzeichnet. In diesem Land wird außerdem in großem Umfang Fisch- und Schalentierzucht betrieben, wobei Zuchtmethoden sowohl niedrigen als auch hohen technologischen Standes zum Einsatz gelangen.

Mit diesem Programm sollen einmal die Anreize zur Ausweitung der Muschelzucht geschaffen und die Umstrukturierung der Lagunengebiete durch integrierte Zuchtmethoden durchgeführt und zum anderen soll, insbesondere durch Schaffung von Brutanlagen und Produktionseinheiten sowohl auf dem Festland als auch im Meer, die Zucht bestimmter Fisch- und Schalentierarten mit hohem Handelswert und bewährter Zuchttechnologie gefördert werden.

Das Programm sieht keine öffentliche Beihilfe für die Forellen- und Karpfenzucht in Süßwasser vor.

Unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, des Bedarfs an Erzeugnissen der Aquakultur und der Leitlinien zur gemeinsamen Fischereipolitik ist das Programm als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 15. Februar 1985 von der italienischen Regierung übermittelte und zuletzt am 4. März 1985 ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur, dessen Hauptbestandteile in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Vorschriften des Anhangs II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

ZUSAMMENFASSUNG DES IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83 DES RATES VON ITALIEN AUFGESTELLTEN MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE AQUAKULTUR

1. **Ziel**

Entwicklung der Aquakultur von Meeresarten oder Katadromen durch die Anlage wirtschaftlich rentabler Brutbetriebe und Zuchteinheiten unter Verwendung von Zuchtverfahren niedrigen oder hohen technologischen Standes oder von integrierten Verfahren.

2. **Laufzeit des Programms**

Das Programm erstreckt sich über den Zeitraum von Anfang 1985 bis Ende 1990.

3. **Räumlicher Geltungsbereich**

Das gesamte Festland- oder Seegebiet des italienischen Hoheitsgebiets unter Ausschluß der Hügel- oder Berggebiete.

4. **Prioritäten und Entwicklungspolitik**

Die künftige Tätigkeit des Sektors muß vorrangig in See- oder Lagunengebieten mit besonderer Eignung für die Aquakultur sowie in Gebieten mit Tiefenwasserreserven konzentriert werden. Die Technologie muß bewährt und wirtschaftlich zuverlässig sein.

Die wichtigsten Arten, deren Zucht Gegenstand des Programms ist, sind:

— Weichtiere: Muscheln (Pfahlmuscheln), Austern;

— Fische: Meerbrasse, Seebarsch, Meeräsche, Aal;

— Schalentiere: Garnelen der Peneidenfamilie.

Das Programm erstreckt sich nicht auf die Forellen- und Karpfenzucht in Süßwasser.

5. **Produktionsvorausschätzungen**

Produktionsvorausschätzung bei Ablauf des Programms gegenüber der geschätzten derzeitigen Produktion:

	Heutige Produktion (t)	Produktion 1990 (t)
Aale	3 000	8 000
Seebarsch	500	2 000
Meerbrassen	800	5 000
Meeräschen	3 500	9 000
Muscheln	15 000	30 000
Austern	1 000	3 000
Teppichmuscheln	50	2 000
Garnelen der Peneidenfamilie	20	2 000

6. **Investitionen**

Um die vorgenannten Produktionsvorausschätzungen zu erreichen, wären während der Laufzeit des Programms Investitionen von rund 175 Millionen ECU erforderlich. In diesem Betrag ist eine Anfangstranche von Infrastrukturarbeiten zur Lagunensanierung enthalten.

Für die erste Programmphase, welche die ersten beiden Jahre 1985 und 1986 umfaßte, würden die voraussichtlichen Investitionen rund 59 Millionen ECU betragen.

Im Laufe dieses Zeitraums kann der einzelstaatliche Zuschuß zu diesen Investitionen auf 10 Millionen ECU veranschlagt werden.

ANHANG II

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission ist der Auffassung, daß das von der Regierung Italiens vorgelegte Programm, das den künftigen Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen finanziellen Interventionen bildet, eine erste Maßnahme zur Einbindung der Investitionsinitiativen für die italienische Aquakultur in einem Gesamtrahmen darstellt, und teilt die Analyse der betreffenden Behörden über die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß die in diesem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen etwaigen finanziellen Zuschüssen der Gemeinschaft nicht vorgreifen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Vorausschätzungen des Programms und ihre konkrete Verwirklichung im Lichte der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der Unternehmen dieses Sektors in Italien Gegenstand einer gründlicheren Untersuchung im Rahmen der gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgesehenen jährlichen Überprüfung sein müssen.